

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 13/23

Würzburg, 10.01.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.06.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Würzburg Sektion 1

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Würzburg Sektion 1	1016	Wohnhaus, Hof- raum, Garten	Leistenstraße 10	0,0829	4772

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienwohnhaus, Massivbau, Baujahr 1954, mit 10 Wohneinheiten, Wohnfläche insgesamt 803,29 m², alle Wohnungen bis auf 3. Obergeschoss rechts sind vermietet, es wurden nicht alle Wohnungen von innen besichtigt, Baujahr 1954, Energieausweis ausgestellt am 06.06.2017 gültig bis 05.06.2027, jede Wohnung verfügt über ein Gasheizgerät als Kombigerät mit integrierter Warmwasseraufbereitung/Wärmeverteilung über Heizkörper, Instandhaltungs-/Modernisierungstau, Uderrent, aktuell besteht ein Vertrag zwischen den Eigentümern und der Heimatshilfe Wohnungsbaugenossenschaft eG für Hausverwaltung und Vermietung, der bereits aufgekündigt wurde, Denkmalschutz, die Liste der Denkmaldaten des Landesamtes für Denkmalpflege enthält folgende Daten zum Bewertungsobjekt: Ensemble, Aktennummer E6,-63-000-1, das zu bewertende Grundstück liegt innerhalb der Grenzen des festgesetzten Lärmbelastungsgebietes“ Lärm an Hauptverkehrsstraßen“ und“ Lärm in Ballungsräumen“, auf die differenzierte Darstellung des Versteigerungsobjektes im Gutachten wird verwiesen;

Verkehrswert:

1.890.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.